

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Peitz

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]), des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz- BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) und der Friedhofssatzung der Stadt Peitz vom _____ hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz in ihrer Sitzung am _____ folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen der Stadt Peitz sowie den Erwerb der Nutzungsrechte an Grabstätten werden Gebühren gemäß den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte von Grabstätten.
- (2) Die Gebühren einer Amtshandlung hat auch zu entrichten, wer diese veranlasst hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenerhebung obliegt dem Amt Peitz. *Die Gebührenschild entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung und bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts.*
- (2) Die Gebühr ist 1 Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Abweichend davon sind die jährlichen Gebühren nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung am 01. Juli des jeweiligen Jahres fällig.
- (3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 18. Dezember 1991 (GVBl.I/91, [Nr. 46], S.661), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207). Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4 Gebühren

(1) Gebühr für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten
(einschließlich Bewirtschaftungskosten für die Nutzungszeit)

a) einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
(Nutzungszeit 30 Jahre) 128,81 Euro

b) Wahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr
(Nutzungszeit 30 Jahre)

- einstellig 907,36 Euro
- zweistellig 1.443,29 Euro
- dreistellig 1.978,47 Euro

c) Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) 72,62 Euro

d) Nischen in der Urnenwand (Nutzungszeit 25 Jahre) 199,75 Euro

e) Reihengrabstätte 272,51 Euro
(Nutzungszeit 25 Jahre)

f) Wiedererwerb des Nutzungsrechtes (pro Jahr)

- bei Wahlgrabstätten nach a) bis b) 1/30 der Gebühr nach a) bis b)

- bei Urnenwahlgrabstätten nach c)
und bei Nischen in der Urnenwand nach d) 1/25 der Gebühr nach c) bis d)

(2) Beisetzung einer Urne auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte 91,20 Euro

(3) Gebühr für eine Nutzung der Trauerhalle

- Friedhof Triftstraße 75,01 Euro
- Friedhof Dammzollstraße 136,82 Euro

(4) Nebenkosten (jährliche Bewirtschaftungskosten)

Für Gräber, für die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht bestand, werden bis zum Ablauf dieses bestehenden Nutzungsrechtes jährlich erhoben:

- je einstellige Kindergrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 9,46 Euro
- je einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 27,90 Euro
- je zweistellige Wahlgrabstätte 40,59 Euro
- je dreistellige Wahlgrabstätte 53,29 Euro
- je Reihengrabstätte 13,73 Euro
- je Urnenwahlgrabstätte 8,36 Euro

Läuft der beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits begonnene Nutzungszeitraum aus und erfolgt ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes, sind nach dem Wiedererwerb keine weiteren Nebenkosten zu entrichten.

(4a) Für den Gebührenschuldner besteht die Möglichkeit, auf Antrag diese jährlichen Nebenkosten bis zum Ablauf des bestehenden Nutzungsrechtes in einer Summe zu entrichten.

In diesem Fall gilt folgende ermäßigte Gebühr pro Jahr:

- einstellige Kindergrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	3,05 Euro
- einstellige Wahlgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	21,49 Euro
- je zweistellige Wahlgrabstätte	34,18 Euro
- je dreistellige Wahlgrabstätte	46,88 Euro
- Reihengrabstätte	7,32 Euro
- je Urnenwahlgrabstätte	1,95 Euro

(5) Allgemeingebühren

a) Zulassung zur Grabmalerrichtung (pro Grabmal)

- liegendes Grabmal – Nutzungszeit unbegrenzt	10,56 Euro
- stehendes Grabmal – Nutzungszeit 25 Jahre	31,36 Euro
- stehendes Grabmal – Nutzungszeit 30 Jahre	36,56 Euro

b) Verlängerung Zulassung Grabmal (pro Jahr)

1,04 Euro

c) Verwaltungsgebühren

- für eine Bestattung	51,29 Euro
- für eine Verlängerung des Nutzungsrechts nach Absatz 1 e) (ohne Bestattungsfall)	1/4 der Gebühr nach Absatz 5 c)
- für einen Antrag auf Einmalzahlung nach Absatz 4a	6,41 Euro

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Peitz, beschlossen am 29. Juli 2009 und die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Peitz, beschlossen am 18. Januar 2012, außer Kraft.

Peitz,

Elvira Hölzner
Amtsdirktorin

Kalkulation zur Festsetzung der Benutzungsgebühr für die neue Urnenwand an der Trauerhalle Dammzollstraße im Jahr 2012

Die Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Peitz wurden in 2009 umfassend kalkuliert. Für den Neubau der Urnenwand an der Trauerhalle Dammzollstraße ist jedoch eine Neukalkulation erforderlich.

Die Urnenwand wird an einer Seitenmauer der neuen Trauerhalle angebracht. Im Zuge des Neubaus der Trauerhalle wurden in 2011 bereits einige Vorarbeiten für die Urnenwand realisiert. Für die Urnenwand ergeben sich folgende Baukosten:

Re-Datum	Gewerk	Betrag	Erläuterung
27.09.2011	Außenanlagen	1.619,02 €	Teilbetrag für Fundamenterweiterung für Urnenwand
22.08.2011	Dachdecker	2.289,32 €	Teilbetrag für Überdachung der Urnenwand
HHPlan		28.000,00 €	Baukosten Urnenwand lt. Haushaltsplanung 2012
gesamt		31.908,34 €	

Bei einer Nutzungsdauer von 80 Jahren für die Urnenwand und einer Nutzungszeit von 25 Jahren für Urnenbestattungen sowie 60 Nischen innerhalb der Urnenwand ergibt sich (80 Jahre/25 Jahre*60 Nischen) eine Fallzahl von 192.

Damit beträgt die Abschreibung pro Fall (31.908,34 €/192) = **166,19 €**.

Zur Vereinfachung werden aus der Berechnung zur ILV für 2011 folgende Beträge übernommen:

Stundensatz Arbeitgeberkosten für Bauhof (Mittelwert)		17,01 €/h
Zuschlagssatz für Sachkosten des Bauhofes	27,3 % auf die Personalkosten	4,64 €/h
Zuschlagssatz für Abschreibung Bauhoftechnik	13,6 % auf die Personalkosten	2,31 €/h
Damit ergibt sich je Stunde, die der Bauhof für andere Bereiche erbringt, ein Verrechnungssatz von		23,97 €/h.

Die Arbeitszeit für künftige Leistungen des Bauhofes für die Urnenwand wird wie folgt geschätzt:

		€ je Fall
Arbeitsaufwand Bauhof für eine Bestattung in der Urnenwand	1 h je Fall	23,97 €
Arbeitsaufwand Bauhof für Grünpflege um die Urnenwand (4 Pflegegänge pro Jahr je 30 min / 5 Neufälle je Jahr)	0,4 h je Fall	9,59 €

Da die Kosten für die Friedhofsverwaltung als separate Gebühr erhoben werden, kann in dieser Kalkulation diese Kostenart vernachlässigt werden. Aus Gründen der Vereinfachung wurde auf die Einbeziehung kalkulatorischer Zinsen und auf die Bildung und Inanspruchnahme von Rückstellungen zur ATZ verzichtet.

Damit ergeben sich folgende Gesamtkosten:

Kostenart	Betrag
Gemeinkosten Bauhof für Bestattung	23,97 €
Gemeinkosten Bauhof für Grünpflege	9,59 €
kalkulatorische Kosten (AFA) für Urnenwand	166,19 €
Summe	199,75 €

Damit beträgt die Gebühr für die Nutzung einer Nische der neuen Urnenwand für die Dauer von 25 Jahren insgesamt 199,75 €.

In einer Nische können wahlweise bis zwei Aschekapseln mit Schmuckurne oder drei Aschekapseln ohne Schmuckurne beigesetzt werden.